



1. Für das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse reicht die Möglichkeit von Spätschäden grundsätzlich aus. Diese Möglichkeit ist gegeben, so lange der Eintritt von Spätfolgen der Unfallverletzungen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Mit dem Eintritt eines weiteren Schadens ist wenigstens zu rechnen, wenn ein Versicherter bei einem Unfall mehrere Knochenbrüche erlitten hat.
3. Verzichtet der Schuldner auf die Einrede der Verjährung zu einem Zeitpunkt, als der Anspruch noch nicht verjährt war, geht der Vorbehalt "... soweit die Ansprüche nicht schon verjährt sind" ins Leere.

§ 116 SGB X

Urteil des LG Meiningen vom 05.11.2007 – 3 O 821/07 (255) –

Das Landgericht Meiningen hat mit Urteil vom 05.11.2007 – 3 O 821/07 (255) – wie folgt entschieden:

Tatbestand

Die Klägerin als Berufsgenossenschaft begehrt die Feststellung, dass die Beklagte ihr die Aufwendungen zu ersetzen hat, die sie für Herrn D. D. der bei einem Verkehrsunfall mit einem Bundeswehrfahrzeug verletzt wurde, tätigt.

Am 13.1.1994 ereignete sich zwischen Eisfeld und Tremersdorf ein Verkehrsunfall. Herrn D. D. wurde von einem Kleinbus der Beklagten die Vorfahrt genommen. Herr D. wurde bei dem Unfall schwer verletzt. Er war bei der Fa. F. in C. beschäftigt. Die Klägerin ist die zuständige Berufsgenossenschaft für dieses Unternehmen. Da Herr D. auf dem Weg zur Arbeit war, handelte es sich um einen so genannten Wegeunfall, für dessen Folgen die Klägerin aufzukommen hat. Die Eintrittspflicht der Beklagten für die Schäden aus dem Verkehrsunfall ist unstrittig.

Herr D. erlitt bei dem Unfall ein offenes Schädel-Hirn-Trauma mit Commotio cerebri, ein stumpfes Thoraxtrauma mit Fraktur der 5. Rippe rechts, eine Sternumfraktur und Lungenkontusion, ein stumpfes Bauchtrauma, eine Fraktur des Proc. styloideus radii rechts und eine Kleinzehengrundgelenksluxation links. Er wurde im Landkrankenhaus G. vom 13.1. bis 28.1.1994 und vom 11.4. bis 15.4.1994 stationär behandelt. Am 28.1.1994 erfolgte die Entlassung in ambulante Behandlung. Am 10.2.1994 wurde der Gips am rechten Handgelenk entfernt, ab dem 17.2.1994 eine krankengymnastische Übungsbehandlung eingeleitet.



Laut Zwischenbericht des Landkrankenhauses ~~Coburg~~ vom 10.3.1994 bestand an diesem Tage noch eine endgradige Bewegungseinschränkung des Handgelenks sowie eine mäßige Schwellung. Bei seiner ambulanten Vorstellung am 3.3.1994 klagte der Verletzte zusätzlich über Schmerzen im Kleinzehengrundgelenk links. Bei der Röntgenkontrolle fand sich eine Subluxation des Gelenks, eine geschlossene Reposition war nicht möglich.

Mit Schreiben vom 22.9.1995 meldete die Klägerin ihre unfallbedingten Leistungen für den Zeitraum 13.1.1994 bis 31.7.1995 in Höhe von 19.882,64 DM beim Amt für Verteidigungslasten Nürnberg an (Anlage B1). Die Beklagte zahlte die geltend gemachte Forderung in voller Höhe. Bereits im Jahre 1994 hatte sie eine ärztliche Stellungnahme beim Landkrankenhaus ~~Coburg~~ eingeholt (Anlage B2).

Dieser Stellungnahme vom 22.3.1994 ist zu entnehmen, dass sich der Verletzte ab 2.2.1994 bis auf weiteres in ambulanter Behandlung befindet und noch nicht völlig wieder hergestellt ist. Der Grad der Minderung der Erwerbsunfähigkeit wurde für die Zeit der stationären Behandlung auf jeweils 100 %, für den Zeitraum vom 29.1.1994 bis zum 15.4.1994 auf 40 %, vom 16.4.1994 bis zum 8.5.1994 auf 80 % und vom 9.5.1994 bis auf weiteres mit 30 % angenommen. Eine vollständige Wiederherstellung der Gesundheit des Verletzten wurde bis ca. 6 Monate nach dem Unfall eingeschätzt. Dauernde Unfallfolgen wurden – soweit absehbar – verneint.

Die Beklagte zahlte an den Verletzten selbst Kosten für die Tierhaltung in Höhe von 4.640,- DM sowie Schmerzensgeld in Höhe von 20.000,- DM. In diesem Zusammenhang wurde ihr bekannt, dass sich der Verletzte seit Juni 1994 wieder im Arbeitsverhältnis befand.

Ein Prozesskostenhilfeantrag des Verletzten für eine Klage gegen die Beklagte auf Zahlung weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von 7.500,- DM und einer monatlichen Rente in Höhe von 500,- DM wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 30 % vor dem Landgericht Frankfurt/Oder wurde zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 20.11.1995 bestätigte die Wehrbereichsverwaltung VII die Haftung des Bundes.

Mit Schreiben vom 30.1.1997 (Anlage B8) teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass keine weiteren übergangsfähigen Kosten entstanden sind und bat, da bei den Folgen des Unfalls auftretende Spätfolgen nicht ausgeschlossen werden könnten, vorsorglich auf den Einwand der Verjährung zu verzichten.



Die Beklagte erwiderte hierauf, dass ausweislich des Gutachtens vom 16.6.1994 mit dauernden Unfallfolgen nicht zu rechnen sei (Anlage B9). Die Klägerin verwies darauf, dass es gängige Methode sei, bei derartigen Verletzungen einen Verjährungsverzicht abzugeben. Mit Schreiben vom 19.2.1997 (Anlage B10) und mit Schreiben vom 4.6.1998 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass keine weiteren übergangsfähigen Kosten entstanden sind und bat, vorsorglich auf den Einwand der Verjährung zu verzichten.

Mit Schreiben vom 29.6.1998 verzichtete die Beklagte auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.1999 hinsichtlich eventueller Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Verletzung des D. D. auf Grund des Unfalls vom 13.1.1994 stehen.

Mit Schreiben vom 9.7.1999 (Anlage B13) und vom 28.6.2002 (Anlage B14) bat die Klägerin erneut um einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung.

Mit Schreiben vom 22.7.1999 verzichtete die Beklagte auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2002 und mit Schreiben vom 18.7.2002 (Anlage B17) bis zum 31.12.2005, diesmal mit dem Zusatz: „...soweit die Ansprüche nicht schon verjährt sind“.

Unter derselben Voraussetzung wurde auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2007 mit Schreiben vom 11.7.2005 verzichtet.

Die Klägerin **behauptet**, es seien noch Gesundheitsschäden des Verletzten auf Grund des Unfalls vom 13.1.1994 zu befürchten, die Aufwendungen der Klägerin auslösen würden. Bei Frakturen sei es so, dass die Bruchstellen zwar wieder zusammenwachsen, der Zustand aber nicht so stabil ist, wie zuvor. Es könne deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass es einmal zu einer Refraktur kommt.

Hinzu komme, dass die Bruchstelle durch Callusbildung verheilt. Aus Sicht eines vernünftigen Geschädigten könne eine Arthrosebildung nie ausgeschlossen werden, möge diese auch erst nach Jahrzehnten auftreten.

Da sie ohne ein Feststellungsurteil spätestens in drei Jahren überhaupt keine Ansprüche mehr geltend machen könnte, sei es erforderlich, die Eintrittspflicht der Beklagten durch Urteil festzustellen. Sie möchte nicht mehr als eine Regressmöglichkeit für den Fall, dass sich das Risiko verwirklicht. Sie meint, es sei ihr gegenüber unerheblich, was der Versicherte selbst aus der Sache gemacht und ob er seine Ansprüche gegenüber der Beklagten verfolgt hat oder nicht. Ob bei Eintritt zukünftiger Schäden deren Kausalität zum Unfall noch nachweisbar sei, sei eine Frage, die erst in einem etwaigen zukünftigen Rechtsstreit zu entscheiden sei.



Sie meint, ihr Anspruch auf Feststellung sei auch noch nicht verjährt. Ihr Sachbearbeiter habe erst im September 1995 von dem Schadensfall erfahren. Sie meint, für den Zeitraum der Anmeldung des Schadens bis zur Bestätigung der Haftung des Bundes vom 22.11.1995 sei die Verjährung gemäß § 3 Nr. 3 PflVG gehemmt gewesen. Infolge der geführten Verhandlungen sei die Verjährung weiter gehemmt gewesen, bis sie durch die Zahlung vom 11./18.1.1996 sogar unterbrochen worden sei. In der Zahlung sei ein Anerkenntnis zu sehen. Ab da an sei die Verjährungsfrist jeweils durch Verjährungsverzicht gehemmt worden.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden aus dem Unfall vom 13.1.1994 zu ersetzen, soweit es sich um übergegangene Ansprüche des Herrn D■■■■ D■■■■ handelt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Feststellungsklage sei bereits unzulässig. Es bestehe weder aus Sicht des Verletzten noch aus Sicht der Klägerin bei verständiger Würdigung ein Grund, mit dem Eintritt eines weiteren Schadens zu rechnen. Dies folge bereits daraus, dass der Verletzte selbst seinen Prozesskostenhilfeantrag zurückgenommen und auch keine verjährungsunterbrechenden oder hemmenden Maßnahmen ergriffen hat. Auch könne die Klägerin dem Geschädigten gemäß § 45 Abs. 1 SGB I selbst die Verjährung der Ansprüche entgegen halten. Dass diese die Ansprüche des Geschädigten durch Verwaltungsakt anerkannt hat, wird mit Nichtwissen bestritten.

Die Beklagte meint ferner, die Klage sei ohnehin unbegründet. Anhaltspunkte für unfallbedingte Folgeschäden seien nicht dargetan. Sie behauptet, bei normaler Beanspruchung werde weder die 5. Rippe rechts, noch das Brustbein, noch die Schädelbasis des Verletzten erneut brechen. Es werde auch keine erneute Absprengung des Knöchelfortsatzes geben. Bei einer Fraktur müsse eine Gewalteinwirkung vorliegen. Dem ursprünglich Verletzten sei es aus medizinischer Sicht nicht möglich, den Nachweis zu führen, dass z.B. sein Brustbein nur erneut gebrochen ist, weil er 1994 einen Unfall erlitt. Bestritten wird ebenfalls, dass bei Knochenbrüchen die Besonderheit darin besteht, dass unter Umständen erst nach Jahrzehnten eine Arthrose auftreten kann. Aus Sicht der Beklagten besteht kein „Restrisiko“ der Klägerin, dass mit der Klage ausgeschlossen werden könne.



Des weiteren erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung. Sie trägt hierzu vor, vom Schadenseintritt und vom Ersatzpflichtigen habe die Klägerin spätestens durch die Unfallanzeige des damaligen Arbeitgebers des Geschädigten vom 7.2.1994, die der Klägerin am 25.4.1994 zugeing, erfahren. Auf Grund von Verhandlungen sei die Verjährung für 3 Monate und 20 Tage gehemmt gewesen, so dass der Anspruch am 14.6.1997, spätestens aber am 20.6.1997 verjährt gewesen sei. Die Beklagte sei daher auch in Ansehung des Schreibens vom 18.7.2002 nicht gehindert, die Verjährungseinrede nunmehr zu erheben.

Wegen der Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO grundsätzlich dann zu bejahen, wenn der Anspruchsgegner seine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit in Abrede stellt und durch die Klageerhebung einer drohenden Verjährung nach § 852 BGB entgegengewirkt werden soll.

Geht es – wie vorliegend – um den Ersatz erst künftig befürchteten Schadens auf Grund einer bereits eingetretenen Rechtsgutsverletzung, so setzt das Feststellungsinteresse weiter die Möglichkeit dieses Schadenseintritts voraus; diese ist zu verneinen, wenn aus Sicht des Klägers bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines derartigen Schadens wenigstens zu rechnen; im Rahmen der Zulässigkeit kann nicht darüber hinaus eine hinreichende Schadenswahrscheinlichkeit gefordert werden (vgl. BGH, NJW 2001, 1431; NJW-RR 2007, 601).

Lässt sich eine Aussage darüber, ob in Zukunft noch Spätfolgen der Unfallverletzungen auftreten können, nicht treffen, dann ist, so lange der Eintritt derartiger Schäden nicht ausgeschlossen werden kann, die Möglichkeit von Spätschäden gegeben. Diese Möglichkeit reicht für das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse grundsätzlich aus (vgl. BGH, NJW 2001, 1431).

Zwar hat vorliegend die Beklagte bereits mit Schreiben vom 20.11.1995 ihre Haftung aus dem Verkehrsunfall bestätigt und mit Zahlung des von der Klägerin vorgerichtlich geltend



gemachten Betrages auch anerkannt, sie hat aber zu erkennen gegeben, dass sie die Sache für abgeschlossen hält und sich gegenüber weiteren Forderungen auf die Einrede der Verjährung berufen wird, was sie auch im vorliegenden Rechtsstreit getan hat.

Das erforderliche Feststellungsinteresse der Klägerin leitet sich daher aus der verjährungshemmenden Wirkung einer auf Feststellung gerichteten Klage her (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Es ist auch so, dass aus Sicht der Klägerin bei verständiger Beurteilung kein Grund bestehen kann, mit Spätfolgen wenigstens zu rechnen (vgl. BGH NJW 2001, 1431; OLG Saarbrücken, OLGR 2000, 452); es ist nicht erforderlich, dass von dem späteren Schaden eine bestimmte Vorstellung besteht (BGH, MDR 1990, 42; MDR 1997, 1052) oder dieser konkret wahrscheinlich ist. Bereits die Möglichkeit des Eintritts eines weiteren Schadens ist bei verständiger Würdigung ein ausreichender Grund, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen.

Der Unfallgeschädigte hat bei dem Unfall mehrere Knochenbrüche erlitten. Aus den ärztlichen Unterlagen (Anlage B2) ergibt sich eine Fraktur der 5. Rippe rechts, eine knöcherne Absprengung des Knöchelfortsatzes der rechten Speiche, ein Brustbeinbruch und eine offene Schädelbasisfraktur mit Lufteinschlüssen im Schädelinneren bei Bruch der Stirnhöhlenwand sowie eine Kleinzehengrundgelenksluxation links.

Bereits diese Verletzungen sind geeignet, mit dem Eintritt eines weiteren Schadens wenigstens zu rechnen.

Der BGH hat bereits neben einer Knochenverletzung im Bereich des Handgelenks (BGH, VersR 57, 534) und einer nach fast vier Monaten nicht ausgeheilten Oberarmfraktur (BGH, VersR 69, 921) auch einen Schenkelbruch nicht mehr zu den Verletzungen leichter Art gerechnet, bei denen keine Folgeschäden zu erwarten sind (vgl. BGH, VersR 67 1092) und hat dem gemäß in diesen Fällen mit der allgemeinen Kenntnis vom Schaden auch etwa eintretende Spätschäden als vorhersehbar und damit als bekannt angesehen.

Die auf Feststellung gerichtete Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 116 SGB X Anspruch auf Erstattung etwaiger Aufwendungen, die sie als zum Unfallzeitpunkt zuständige Berufsgenossenschaft für Herrn D. wegen noch auftretender Unfallfolgen zu erbringen hat.

Ein zulässiger Feststellungsantrag ist begründet, wenn die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches vorliegen, also ein haftungsrechtlich rele-



vanter Eingriff gegeben ist, der zu möglichen künftigen Schäden führen kann (vgl. BGH, NJW 2001, 1431; NJW-RR 2007, 601).

Ob darüber hinaus im Rahmen der Begründetheit eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu verlangen ist, wurde vom BGH offen gelassen und bedarf auch vorliegend keiner abschließenden Entscheidung.

Grundsätzlich sind an die Begründetheit eines Feststellungsanspruchs keine strengen Anforderungen zu stellen (vgl. OLG Saarbrücken, OLGR 2000, 452 ff.). Ausreichend ist, dass eine nicht nur fernliegende Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadensersatzpflicht durch das Auftreten weiterer, bisher noch nicht erkennbarer oder voraussehbarer Leiden besteht. Das trifft bei schweren Unfallverletzungen grundsätzlich zu; nach der Lebenserfahrung können insbesondere alle Knochenverletzungen zu Komplikationen und Folgeschäden, insbesondere Arthrosen, führen (vgl. BGH VersR 1973, 371; BGH NJW 73, 702; OLG Hamm NZV 1996, 69; OLG Saarbrücken a.a.O.).

Nach der Rechtsprechung des BGH ist bereits ein normaler Oberschenkelbruch eine gefährliche Verletzung, bei der mit der Möglichkeit von Komplikationen und ernsten Folgen gerechnet werden muss (vgl. BGH NJW 67, 2199 ff.).

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens dazu, ob unfallbedingte Refrakturen oder Arthrosebildung drohen, bedarf es nicht, da eine gewisse Wahrscheinlichkeit für unfallbedingte Frakturen und insbesondere für das Auftreten einer Arthrose bereits nach der Lebenserfahrung gegeben ist.

Dies hat sich auch in einer Vielzahl von Gutachten, die im Rahmen von Arzthaftungsprozessen, für die die 3. Zivilkammer des Landgerichts Meiningen zuständig ist, bestätigt.

Der Beklagten ist zuzugeben, dass der Nachweis der Kausalität zwischen einer aufgetretenen Arthrose und dem Unfallereignis um so schwieriger wird, je weiter das Unfallereignis zurück liegt. Diese Problematik führt jedoch nicht zu einer Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der erhobenen Feststellungsklage, sondern ist im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität in einem etwaigen Folgeprozess, in dem auf Zahlung geklagt wird, zu behandeln.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die Klägerin ihre Leistungspflicht gegenüber dem Geschädigten durch Verwaltungsakt anerkannt hat oder sich ihm gegenüber auf den Eintritt der Verjährung berufen könnte, da die Beklagte als Schädigerin keinen Anspruch gegen die Klägerin hat, dass sich diese gegenüber dem Versicherten auf den Eintritt der Verjährung beruft.



Die Beklagte kann sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

Gemäß § 852 Abs. 1 BGB a.F. verjährte der Anspruch auf Ersatz des Schadens in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Während des Schwebens von Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz war die Verjährung gemäß § 852 Abs. 2 BGB gehemmt. Ausgehend davon, dass maßgeblicher Zeitpunkt von dem Verjährungsbeginn die Unfallanzeige des damaligen Arbeitgebers des Geschädigten, die der Klägerin am 25.2.1994 zugeing, sei, hat der Beklagte errechnet, dass der Schadensersatzanspruch spätestens am 27.6.1997 verjährt sei.

Hinsichtlich der Verjährungsproblematik kann dahingestellt bleiben, wann der Sachbearbeiter der Klägerin von dem Schadensfall erfuhr, da die Beklagte ihre Haftung mit Schreiben vom 20.11.1995 bestätigte und die geltend gemachte Forderung der Klägerin in Höhe von 19.882,46 € am 18.1.1996 beglich. Mit der Zahlung wurde gemäß § 208 BGB a.F. die Verjährung des Schadensersatzanspruchs unterbrochen, da damit die Beklagte den Anspruch anerkannt hat. Gemäß § 217 BGB a.F. hatte die Unterbrechung der Verjährung zur Folge, dass die 3-Jahres-Frist des § 852 BGB erneut begann, also der Anspruch an sich erst im Januar 1999 verjährt ist, also im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärungen der Beklagten, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, bis zum 31.12.1999 noch nicht verjährt war. Der erstmals mit Schreiben vom 18.07.2002 erklärte Vorbehalt: „...soweit die Ansprüche nicht schon verjährt sind“ geht daher ins Leere. Der Verjährungsverzicht selbst wurde jeweils fristgemäß verlängert.

Zwar konnte gemäß § 225 BGB a.F. die Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden, der Verzicht begründete aber einen Vertrauensschutz. Solange der Schuldner den Eindruck erweckt, er werde seine Zusage – vorliegend bis 31.12.2007 - einhalten, verstößt die von ihm erhobene Verjährungseinrede gegen § 242 BGB. Die Beklagte kann sich daher nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.